

 Bundesministerium
Inneres

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0687-I/5/2019

Wien, am 7. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper hat mit Unterstützung weiterer Abgeordneter am 7. November 2019 unter der Nr. 43/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage Stand der Evaluierung des Medienerlasses“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zu den Fragen 1 bis 14:

- *Welche konkreten Schritte wurden seit dem 23. Mai 2019 in Bezug auf den "Medienerlass" unternommen (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
- *Wurde die angekündigte Evaluierung bereits durchgeführt?*
 - a. *Wenn ja, wann und von welchen Stellen Ihres Ressorts?*
 - b. *Wenn ja, seit wann liegt das Ergebnis dieser Evaluierung vor?*
 - c. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Zu welchem Ergebnis gelangte die Evaluierung in Bezug auf die Nennung von Herkunft und Aufenthaltsstatus von Verdächtigen (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
- *Inwiefern fanden die Ergebnisse der Evaluierung durch Änderungen des "Erlasses" ihren Niederschlag?*
- *Sofern die Evaluierung noch nicht abgeschlossen ist, wann wird diese abgeschlossen sein und ein Ergebnis vorliegen?*
- *Wurde der "Medienerlass" inzwischen geändert (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
 - a. *Wenn ja, wann und wie?*

- b. Wenn nein, warum nicht?
- Was hinderte das Innenministerium daran, den betreffenden Passus abzuändern bzw. zu streichen?
 - Inwiefern ist die Nennung von Herkunft und Aufenthaltsstatus von Verdächtigen vereinbar mit der allgemeinen Politik-Empfehlung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Polizeiarbeit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarates (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - Wie wird die Nennung von Tatverdächtigen, insbesondere die Nennung der Staatsbürgerschaft bzw. die ethnische Herkunft hinkünftig gehandhabt werden (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - a. Soll es hier in Zukunft in jedem Fall zu einer Nennung der Staatsbürgerschaft bzw. die ethnische Herkunft kommen?
 - b. Soll es hier in Zukunft auf Basis von Einzelfallentscheidungen zu einer Nennung der Staatsbürgerschaft bzw. der ethnischen Herkunft kommen?
 - c. Wie wird mit dem Spannungsverhältnis zwischen diskriminierenden Verallgemeinerungen individuellen Fehlverhaltens und dem berechtigten öffentlichen Interesse auf Information über die Strafrechtpflege umgegangen?
 - d. Welche Parameter werden angeführt, die eine Nennung der Staatsbürgerschaft bzw. der ethnischen Herkunft rechtfertigen bzw. wo diese aus Sicht des Ministeriums geboten erscheint?
 - Für wann planen Sie eine Neufassung des Medienerlasses?

Der Erlass für die interne und externe Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Inneres (BMI) und der nachgeordneten Behörden und Dienststellen, GZ BMI-ID1400/0072-I/5/2019, welcher mit 29. April 2019 in Kraft getreten war, wurde durch die zuständige Sektion I unter Einbindung der Landespolizeidirektionen evaluiert. Darauf aufbauend wurde der Erlass novelliert. Dieser novellierte Erlass wurde am 2. Jänner 2020 in Kraft gesetzt und veröffentlicht. Aus diesem ist ersichtlich, welche Lösungen zu den angesprochenen Fragestellungen gefunden wurden. Der novellierte Erlass konzentriert sich auf organisatorischen Anordnungen.

Zu den Fragen 10, 11, 12 und 13:

- Wie soll hinkünftig der Umgang mit "kritischen" Medien seitens des Ministeriums ausgestaltet sein?
- Wie soll hinkünftig der Umgang mit "unkritischen" Medien seitens des Ministeriums ausgestaltet sein?
- Wie soll hinkünftig allgemein der Umgang mit Medien bzw. die Medienarbeit seitens des Ministeriums ausgestaltet sein? (Um ausführliche Erläuterung wird ersucht.)
- Wird es Änderungen in der Medienarbeit des Innenministeriums geben?

a. Wenn ja, welche?

Die Pressefreiheit ein wesentlicher Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft. Dem Bundesministerium für Inneres ist daher ein professioneller, kooperativer Umgang mit allen Medien wichtig. Seitens des Bundesministeriums für Inneres wird nicht zwischen „kritischen“ und „unkritischen“ Medien unterschieden. Dementsprechend wird im neuen Erlass wie folgt ausgeführt: „Das Innenressort hat den berechtigten Informationsbegehren der Medien (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 11 Mediengesetz) auf Grundlage der Gesetze gerecht zu werden und den Kontakt mit den Medien durch eine angemessene aktive Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen. Mit den Informationsbegehren der Medien können Prinzipien, Rechte und rechtlich geschützte Interessen, wie insbesondere die Unschuldsvermutung, die Persönlichkeitsrechte von Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten, die Verpflichtung zur fairen und unbeeinflussten Durchführung eines Verfahrens, die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit oder das allgemeine Interesse an der Sicherung einer unabhängigen und der Objektivität verpflichteten Verwaltungsführung und Rechtsprechung kollidieren. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind diese berechtigten Interessen zu wahren, weswegen dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit auch nur soweit zu entsprechen ist, soweit die Interessen Betroffener nicht dem Informationsbedürfnis vorgehen.“

Damit ist auch klargestellt, dass die Rechte von betroffenen Personen bei der Medienarbeit des Innenressorts zu wahren sind.

Beilage.

Dr. Wolfgang Peschorn

